



Kreis Paderborn Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Herrn
Paul Renneke
Detmolder Straße 33
33161 Hövelhof

Dienstgebäude:
Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn
Umweltamt

Ansprechpartner: Herr Bielefeld
Zimmer: C.03.20
Tel.: 05251 308-6663
Fax: 05251 308-6699
bielefeldd@kreis-paderborn.de
Mein Zeichen: 41963-14-600
Datum: 06.03.2015

Vorhaben Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG: Errichtung einer Abluftreinigungsanlage, Vergrößern eines Güllebehälters mit 2.985 m³ Inhalt, eines ASL Tanks mit 50 m³ Inhalt sowie 2 Futtermittelsilos

Antragsteller Paul Renneke, Detmolder Straße 33, 33161 Hövelhof

Grundstück Hövelhof, Detmolder Straße 33

Gemarkung Hövelhof
Flur 44
Flurstück 10

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 14.08.2014 mit Eingang vom 04.09.2014 mit den Nachträgen zuletzt vom 10.02.2015 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.7.1 G des Anhanges der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Tierhaltungsanlage erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

1. Errichtung einer Abluftreinigungsanlage mit zugehörigem Säurelagerbehälter mit 50 m³ Inhalt für den Mastschweineestall mit 2934 Plätzen.
2. Vergrößerung des abgedeckten Güllebehälters von 2.701,61 m³ auf 2.985 m³ mit geänderten Mix- und Entnahmeplatz.

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.



Besuchsstelle
Allgemein
Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Paderborn-Detmold (BLZ 476 501 30) 1 034 081
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81 BIC WELADE3LXXX
Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold (BLZ 472 601 21) 875 8000 000
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00 BIC DGPBDE33MXXX
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 95 92 - 462
IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62 BIC PBNKDEFF

3. Errichtung von 2 Silobehältern mit je 50 m³ Inhalt.
4. Änderung des Standortes der Futtermittelsilos BE 17 und des Gastank BE 18.

Standort: Detmolder Straße 33, 33161 Hövelhof,
Gemarkung Hövelhof, Flur 44, Flurstück 10.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage:

- BE 1 Mastschweinestall mit 2934 Plätzen (Bestand),
- BE 2 Güllebehälter mit 2.985 m³ (Änderung)
- BE 3 Ferkelaufzuchtstall 1250 Plätze (Bestand)
- BE 4 Sauenstall 130 Plätze (Bestand)
- BE 5 Sauenstall 70 Plätze (Bestand)
- BE 6 Stall für niedertragende Sauen 80 Plätze (Bestand)
- BE 7 Deckzentrum 40 Plätze (Bestand)
- BE 8 Scheune (Bestand)
- BE 9 vorh. stillgelegter Güllebehälter 800 m³ (Bestand)
- BE 10 Remise (Bestand)
- BE 11 Remise (Bestand)
- BE 12 Futterzentrale, Pferdestall 6 Pferde (Bestand)
- BE 13 Getreidesilo 150 t (Bestand)
- BE 14 Quarantänestall 25 Plätze (Bestand)
- BE 15 Garage (Bestand)
- BE 16 Wohnhaus (nicht Bestandteil der Anlage)
- BE 17 Futtermittelsilos 2x 50,00 m³ (Bestand)
- BE 18 Gastank oberirdisch < 5,00 m³ (Bestand)
- BE 19 Futtermittelsilos 2 x 50,00 m³ (Bestand)
- BE 20 Futtermittelsilos 2 x 50,00 m³ (Neu)
- BE 21 Lagerbehälter Ammoniumsulfat - Lösung ASL mit 50 m³ Inhalt (Neu)
- BE 22 2-stufige Abluftreinigungsanlage (Neu)

Betriebszeiten: Tierhaltung ganzjährig 00:00 - 24:00 Uhr,
An- und Ablieverkehr für Futtermittel, Tiere und Flüssiggas 06:00 - 22:00 Uhr

Hinweise:

Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 7.1.7.1 G E *„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2000 oder mehr Mastschweineplätzen“*

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:
die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW.

Von dieser Genehmigung ist nicht eingeschlossen:

die Erlaubnis nach § 8 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage zur Tierhaltung wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV im folgenden Umfang genehmigt:

Betriebseinheit Nr.:	1
Bezeichnung:	Schweinemaststall 2934 Plätze (Bestand)
bestehend aus:	Insgesamt 12 Abteile mit 142 Buchten, Belegung mit 20 bzw. 21 Tieren, Spaltenboden, Güllekeller mit 1.355,36 m ³ Lagerkapazität
Betriebseinheit Nr.:	2
Bezeichnung:	Güllebehälter 2.985 m³ (Änderung)
bestehend aus:	Ø _{innen} : 22,88 m, r _{innen} : 11,44 m, Höhe: 7,26 m, mit Zeltdach Höhe: 9,06 m, Mix- und Entnahmeplatz 5 x 7 m
Betriebseinheit Nr.:	3
Bezeichnung:	Ferkelaufzuchtstall 1.250 Plätze (Bestand)
bestehend aus:	Spaltenboden, Abluft 1,5m über First
Betriebseinheit Nr.:	4
Bezeichnung:	Sauenstall 130 Plätze (Bestand)
bestehend aus:	Spaltenboden, Abluft 0,7m über First
Betriebseinheit Nr.:	5
Bezeichnung:	Sauenstall 70 Plätze (Bestand)
bestehend aus:	Spaltenboden, Abluft 1,5m über Dach

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	6 Stall für niedertragende Sauen 80 Plätze (Bestand)
bestehend aus:	Spaltenboden, Abluft 0,5m über Dach
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	7 Deckzentrum 40 Plätze (Bestand)
bestehend aus:	Spaltenboden, Abluft 1,5m über Dach
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	8 Scheune (Bestand)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	9 Güllebehälter 800m³ (Bestand)
bestehend aus:	wird stillgelegt
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	10 Remise (Bestand)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	11 Remise (Bestand)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	12 Futterzentrale/ Pferdestall für 6 Pferde (Bestand)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	13 Getreidesilo 150 t (Bestand)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	14 Quarantänestall 25 Plätze (Bestand)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	15 Garage (Bestand)
bestehend aus:	

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	16 Wohnhaus (Bestand)
bestehend aus:	(nicht Teil der Anlage)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	17 Futtermittelsilo 50,00 m³ (Bestand)
bestehend aus:	2 Stück
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	18 Gastank <5,00 m³ (Bestand)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	19 Futtermittelsilo 50,00 m³ (Bestand)
bestehend aus:	2 Stück
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	20 Futtermittelsilo 50,00 m³ (Neu)
bestehend aus:	2 Stück
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	21 ASL (Ammoniumsulfat - Lösung) Tank 50,00 m³ (Neu)
bestehend aus:	Länge: 10,70 m, ø 2,50 m
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	22 Abluftreinigungsanlage (Neu)
bestehend aus:	2-stufige Abluftreinigungsanlage der Fa. Schulz Systemtechnik

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

- entfällt

C) Auflagen

Anzeige und Mitteilungspflichten

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landrat des Kreises Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Der Landrat des Kreises Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen

- 1) Für die Abluftreinigungsanlage hat der Anlagenhersteller bzw. Fachfirma ein detailliertes Konzept betreffend die Dimensionierung, Bauweise, Wartung und Kontrolle zu erarbeiten und dem Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen.
- 2) Das Konzept der Abluftreinigungsanlage ist am Betriebsort aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn sowie der Baugenehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3) Der Anlagenhersteller bzw. Fachfirma hat vor der Inbetriebnahme der Filteranlage der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die Abluftreinigungsanlage ordnungsgemäß errichtet wurde.
- 4) Die Abluftreinigungsanlage muss die Emissionsminderungsgrade wie folgt kontinuierlich erreichen:
 - **Geruch:** im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein, die Geruchskonzentration am Reingasaustritt (biogener Geruch) darf maximal 300 GE/m³ Luft betragen,
 - **Gesamtstaub:** Abscheideleistung > 70 %,
 - **Ammoniak:** Abscheideleistung > 70 %.

Werden diese Anforderungen nicht erreicht bzw. eingehalten, so ist die Anlage bis zum Erreichen der erforderlichen Emissionsminderung umgehend nachzubessern.

- 5) Die Einhaltung der Anforderungen an die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage für alle Komponenten (Staub, Ammoniak, Geruch) sind durch erstmalige und wiederkehrende Messungen nachzuweisen. Dafür ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Abluftreinigungseinrichtung, in jedem Falle frühestens drei

Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die v.g. Emissionsbegrenzungen / -minderungen bei voller Stallbelegung und maximaler Sommerluftfrate (emissionsungünstigster Zustand) im gereinigten Abgas der Anlage an der Emissionsquelle eingehalten werden.

- 6) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Abluftreinigungsanlage entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- 7) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 einzurichten.
- 8) Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

- 9) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 10) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 11) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) sowie nach den Vorgaben des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 12) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Kreisverwaltung Paderborn unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 13) Die festgelegten Kontroll- und Wartungsarbeiten sind regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre

aufzubewahren. Das Betriebstagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden, sofern Maßnahmen zur Datensicherung getroffen worden sind.

Wasserrechtliche Bestimmungen

- 1) Die Anlagenteile der Abluftreinigungsanlage, die zur Aufnahme von Prozesswasser genutzt werden (Sammelgrube, Pumpensumpf usw.) sind gegen die entstehende Ammoniumsulfat - Lösung beständig auszuführen. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen der Abnahme der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn vorzulegen.
- 2) Der Lagerbehälter für Ammoniumsulfat - Lösung ist mit einer gegen diese Flüssigkeit beständigen Innenauskleidung (Leckschutzauskleidung) zu versehen.

Anm.: - Der Nachweis der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Maßnahme ist gegenüber dem Sachverständigen nach § 11 VAwS im Rahmen der Prüfung zur Inbetriebnahme zu erbringen.

- 3) Der Eignungsnachweis des Abfüllplatzes für Ammoniumsulfat - Lösung (Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS-NRW) ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn vorzulegen.
- 4) Mit der Errichtung des Abfüllplatzes für Ammoniumsulfat - Lösung darf erst begonnen werden, wenn die untere Wasserbehörde dieser Maßnahme zugestimmt hat.
Anm.: Grundlage für die Zustimmung ist die Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS-NRW.
- 5) Die Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage darf erst nach Abnahme und Zustimmung durch die untere Wasserbehörde des Kreises Paderborn erfolgen.

Anm.: - Maßgebend für die Zustimmung sind die Ergebnisse der Inbetriebnahme Prüfungen der Lageranlage und des Abfüllplatzes für Ammoniumsulfat des Sachverständigen nach § 11 VAwS-NRW sowie der Nachweis der Beständigkeit der Anlagenteile der Abluftreinigungsanlage die zur Aufnahme von Prozesswasser genutzt werden.

- Ein Abnahmetermin ist mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn rechtzeitig zu vereinbaren.

Abfallrechtliche Bestimmungen

- 1) Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle eingebaut werden (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür die Zustimmung des Landrates des Kreises Paderborn - Umweltamt, Tel.: 05251/308-6639 - erforderlich.
- 2) Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub verwendet werden.

Bauordnungsrechtliche Bestimmungen

- 1) Die zusätzlichen Angaben zum Brandschutz sind Bestandteil der Genehmigung. Die hervorgehenden brandschutztechnischen Anforderungen sind umzusetzen.

Landschaftsschutzrechtliche Bestimmungen

- 1) Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist ein Ersatzgeld in Höhe von (435,25 m² x 3,95 €/qm) **1.719,24 €** an den Kreis Paderborn unter Angabe der Rechnungsnummer „Ersatzgeld 61-14-20087“ zu zahlen. (Hinweis: Das Ersatzgeld ist bereits eingegangen.)

Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

- 1) Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren.
- 2) Im Rahmen einer gefahrstoffbezogenen Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, z. B. Schwefelsäurelager -dosierung, Desinfektion usw. durchführen oder Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Der Arbeitgeber hat unter Berücksichtigung der Anforderungen der speziellen Sicherheitsdatenblätter und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen und die mit der Bedienung der Anlage beauftragten Arbeitnehmer entsprechend zu unterweisen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 14.03.2013, Az. 00686-12-14 durch den Kreis Paderborn wurde die Erweiterung der bestehenden Sauenanlage mit 320 Sauen und zugehöriger Ferkelplätze durch Errichtung eines Mastschweinestalles mit 2.934 Plätzen, dazugehörigen Futtersilos und einen Güllehochbehälter genehmigt.

In dem Bescheid wurde unter Abschnitt VII „Hinweise“ darauf aufmerksam gemacht, dass die beantragte Anlage unter den Erlass „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2013 fällt. Demnach sind für die davon betroffenen Stallanlagen innerhalb eines Jahres Anordnungen zu treffen, die eine Nachrüstung der Anlage mit einer Abluftreinigung vorsehen sofern die Stallanlagen über eine zentrale Abluftführung verfügen. Für die Umsetzung ist dann eine Frist von bis zu 3 Jahren vorgesehen. Darüber hinaus sind die Güllelagerbehälter mit einer Abdeckung zu versehen. Sofern es durch die nachträgliche Anordnung erforderlich wird die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage wesentlich zu ändern und ist in der Anordnung nicht abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, so bedarf die Änderung einer Genehmigung nach §16 BImSchG.

Mit Antrag vom 14.08.2014 mit Eingang vom 04.09.2014 mit den Nachträgen zuletzt vom 10.02.2015 hat Herr Paul Renneke die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen beantragt.

Die Änderung umfasst die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage für den Mastschweineestall, die Vergrößerung des genehmigten Güllehochbehälters von 21 m auf 22,88 m im Durchmesser, die Errichtung der zwei Futtersilobehälter und die Veränderung des Standortes von den Futtersilobehältern.

Die Errichtung der Abluftreinigungsanlage ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.7.1 Verfahrensart G E des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Abs. 3 ZustVO der Landrat des Kreises Paderborn als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht:

Die Anlage fällt unter Nr. 7.11.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG und ist mit dem Buchstaben X gekennzeichnet. Die Größen- und Leistungswerte bleiben durch die geplante Änderung aber unverändert. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gem. § 3 a öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die beantragte Änderung der Mastschweineanlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.1.7.1 Verfahrensart G E des Anhangs der 4. BImSchV und ist nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 7.1.7.1 Verfahrensart G des Anhangs der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Die Kapazität der Tierhaltungsanlage bleibt unverändert.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Bezirksregierung Detmold,
- der Gemeinde Hövelhof,
- der Landwirtschaftskammer NRW,
- den Landesbetrieb Wald und Holz,

- dem Landrat des Kreises Paderborn hier:
 - Amt 63 Bauen und Wohnen,
 - Amt 39 Veterinäramt,
 - Amt 66 Umweltamt.

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Hövelhof. Es ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, so dass dem Vorhaben die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen. Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Bauordnungs- und planungsrechtliche Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Gemeinde Hövelhof hat das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL, der VAWS NRW und der JGS AnlagenV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen:

Die Anlage fällt unter Art. 10 der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IED Anlage). Für die hier aufgeführte Anlage wurde das BVT Merkblatt „Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ veröffentlicht. BVT Schlussfolgerungen mit Emissionswerten, welche für die Genehmigung heranzuziehen sind, existieren nicht.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugestellt.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Hinweis zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden.

Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der VwGO nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Im Auftrag
gez.

Mathea

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
- 2) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Abfallrechtliche Hinweise

- 1) Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Nicht verwertbare Bauabfälle sind auf den dafür zugelassenen Deponien im Kreisgebiet ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2) Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

Hinweis:

Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Einsatz der Arbeitsmittel und Gefahrstoffe usw.) zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z. B. (Prüfungen, schriftliche Betriebsanweisungen, Hygienemaßnahmen, Freigabeverfahren Güllebehälter usw.) und zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG/§ 3 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV). Neben dem Normalbetrieb, sind auch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Störungen sowie Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen zu beurteilen.
- 2) Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, zum Beispiel: „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen, TRBA 500“, sowie die zugehörigen ABAS Beschlüsse sind zu beachten.
- 3) Die gefahrstoffbezogene Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung der im § 7 Abs. 1 GefahrstoffV genannten Gesichtspunkte vorzunehmen. (§ 7 GefahrstoffV)
- 4) Der Arbeitgeber hat für die unterschiedlichen Arbeitsmittel die erforderlichen Informationen, die Hinweise zur sicheren Bereitstellung und Benutzung dieser Arbeitsmittel geben, z.B. über Wartungs- und Prüfvorschriften, zu beschaffen. Bedeutsame Informationen (z. B. berufsgenossenschaftliche Regelungen), sind bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen einzubeziehen. Erforderlichenfalls sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Beschäftigten sind in geeigneter Weise regelmäßig (die Fristen sind i. R. der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln) wiederkehrend zu unterweisen.

- 5) Der Betrieb der Baustelle ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Sicherheits- und Gesundheitsplanes im Sinne der Baustellenverordnung einzurichten.
- E) Landschaftsschutzrechtliche Hinweise
- 1) Der Bescheid des Landesbetrieb Wald und Holz NRW zur Umwandlung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart vom 26.02.2013 läuft am 31.12.2014 ab. Die Ersatzaufforstung ist spätestens bis zum 31.12.2014 vorzunehmen.
 - 2) Die Auflagen Nr. 1 – 8 des Punktes Landschaftsrechtliche Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 14.03.2013, Az.: 00686-12-14 bleiben unverändert bestehen.

KOPFZE

VIII. ANLAGEN

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	3
1	Anschreiben mit Beschreibung der geplanten Maßnahmen	2
2	Antragsformular	2
3	Topographische Karten	
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:5.000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2.000	1
	Übersichtsplan M 1:25.000	1
	Luftbild	1
	Lageplan M 1:500	1
4	Bauvorlagen mit Fließbildschema	
	Fließbilder	2
	Bauantragsformulare	6
	Baubeschreibung	8
	Berechnung der Nutzflächen, umbauter Raum, Baukosten	4
	Berechnung Güllelagerkapazität	2
	Nachweis der Abstandsflächen	2
	Grundriss Gülleebene M 1:100	1
	Grundriss Erdgeschoss M 1:100	1
	Schnitt Güllebehälter M 1:100	1
	Grundriss Güllebehälter mit Mix- und Entnahmeplatz M 1:100	1
	Schnitt A – A M 1:100	1
	Schnitt B – B durch die Abluftreinigungsanlage M 1:50	1
	Schnitt C – C M 1:100	1
	Ansicht Nord M 1:100	1
	Ansicht Ost M 1:100	1
	Ansicht Süd M 1:100	1
	Ansicht Ost mit ASI-Behälter M 1:100	1
	Ansicht West M 1:100	1
	Detail Mix- und Entnahmeplatz M 1:20	1
	Detail Mix- und Entnahmeplatz – ASL Tank M 1:20	1
	Detail Güllekeller M 1:20	1
	Prüfbericht	3
	Statische Berechnungen	169
5	Anlagen und Betriebsbeschreibung	

	Ergänzende Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11
	Beschreibung Abluftreinigung, Daten Abdeckung des GHB	77
6	Formulare 2-6	
	Formulare 2-6	17
7	Angaben zur Abwasserwirtschaft/ Niederschlagswasser	
	Allgemeine Beschreibung der abwassertechnischen Abläufe	2
	Niederschlagsentwässerung	14
	Übersichtskarte M 1:25.000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2.000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:5.000	1
	Lageplan mit Darstellung der Entwässerung M 1:500	1
8	Angaben/ Maßnahmen zu Immissionen	
	Umweltauswirkungen	1
	Stellungnahme der DEKRA Automobil GmbH v. 02.10.2014	2
	Aussage Bioaerosole	2
9	Naturschutz und Landschaftspflege	
	Ermittlung der Kompensationsflächen	2
	Lageplan mit Ausgleichsflächen M 1:500	1
10	Explosions- und Brandschutz	
	Angabe Brandschutz	1
	Grundriss Erdgeschoss mit Darstellung der Rettungswege M 1:100	1
11	Anlagen	
	Genehmigungsbescheid BImSchG v. 14.03.2013	24
	Bescheid Waldumwandlung	6

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
11. BlmSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BlmSchV - vom 05. März 2007; Stand 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV vom 8. Juni 2005; Stand 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)- vom 25. Juni 2005 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797 / FNA 2129-20)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen VwVfG. NRW vom 12. November 1999; (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW vom 23.08.1999 (SGV. NRW 2011)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548)
EAG Bau	Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I Seite 1359)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.255)

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft Stand 24.7.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777 / FNA 805-3-9)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA-Nr. 805-3)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS vom 20. März 2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VV-VAwS vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz – LG vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 Stand 19.06.2007 (GV. NRW. S. 228 / SGV. NRW. 791, ber. S. 316)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG - vom

29.07.2009 (BGBl. I S.2542)

- Rd. Erl Aufbringung von Nährstoffen auf landwirtschaftliche Flächen
(Nährstoffbeurteilungsblatt) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz II – 5 – 2220.20.03 / IV – 8 – 1573 –
29993 v. 12.11.2003 vom 12.11.2003 (MBI. NRW.2003 S. 1523)
- BioStoffV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit
biologischen Arbeitsstoffen - Biostoffverordnung – BioStoffV
vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50 / FNA-Nr. 805-3-6)
- BioAbfV Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf
landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
- Bioabfallverordnung - BioAbfV
vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955)
- DüG Düngegesetz
vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 481)
- DüV Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten
fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung – DüV
vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221)
- DüMV Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
- Düngemittelverordnung – DüMV -
vom 16. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2524)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW S. 662/SGV.NRW.282)



Kreis Paderborn Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Herrn
Paul Renneke
Detmolder Straße 33
33161 Hövelhof

Dienstgebäude:
Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn
Umweltamt

Ansprechpartner: Herr Bielefeld
Zimmer: C.03.20
Tel.: 05251 308-6663
Fax: 05251 308-6699

bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 41963-14-600

Datum: 06.03.2015

Vorhaben Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG: Errichtung einer Abluftreinigungsanlage, Vergrößern eines Güllebehälters mit 2.985 m³ Inhalt, eines ASL Tanks mit 50 m³ Inhalt sowie 2 Futtermittelsilos

Antragsteller Paul Renneke, Detmolder Straße 33, 33161 Hövelhof

Grundstück Hövelhof, Detmolder Straße 33

Gemarkung Hövelhof
Flur 44
Flurstück 10

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 14.08.2014 mit Eingang vom 04.09.2014 mit den Nachträgen zuletzt vom 10.02.2015 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.7.1 G des Anhanges der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Tierhaltungsanlage erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

1. Errichtung einer Abluftreinigungsanlage mit zugehörigem Säurelagerbehälter mit 50 m³ Inhalt für den Mastschweineestall mit 2934 Plätzen.
2. Vergrößerung des abgedeckten Güllebehälters von 2.701,61 m³ auf 2.985 m³ mit geänderten Mix- und Entnahmeplatz.

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.



Besuchsstelle
Allgemein
Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Paderborn-Detmold (BLZ 476 501 30) 1 034 081
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81 BIC WELADE3LXXX
Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold (BLZ 472 601 21) 875 8000 000
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00 BIC DGPBDE33MXXX
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 95 92 - 462
IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62 BIC PBNKDEFF

3. Errichtung von 2 Silobehältern mit je 50 m³ Inhalt.
4. Änderung des Standortes der Futtermittelsilos BE 17 und des Gastank BE 18.

Standort: Detmolder Straße 33, 33161 Hövelhof,
Gemarkung Hövelhof, Flur 44, Flurstück 10.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage:

- BE 1 Mastschweinestall mit 2934 Plätzen (Bestand),
- BE 2 Güllebehälter mit 2.985 m³ (Änderung)
- BE 3 Ferkelaufzuchtstall 1250 Plätze (Bestand)
- BE 4 Sauenstall 130 Plätze (Bestand)
- BE 5 Sauenstall 70 Plätze (Bestand)
- BE 6 Stall für niedertragende Sauen 80 Plätze (Bestand)
- BE 7 Deckzentrum 40 Plätze (Bestand)
- BE 8 Scheune (Bestand)
- BE 9 vorh. stillgelegter Güllebehälter 800 m³ (Bestand)
- BE 10 Remise (Bestand)
- BE 11 Remise (Bestand)
- BE 12 Futterzentrale, Pferdestall 6 Pferde (Bestand)
- BE 13 Getreidesilo 150 t (Bestand)
- BE 14 Quarantänestall 25 Plätze (Bestand)
- BE 15 Garage (Bestand)
- BE 16 Wohnhaus (nicht Bestandteil der Anlage)
- BE 17 Futtermittelsilos 2x 50,00 m³ (Bestand)
- BE 18 Gastank oberirdisch < 5,00 m³ (Bestand)
- BE 19 Futtermittelsilos 2 x 50,00 m³ (Bestand)
- BE 20 Futtermittelsilos 2 x 50,00 m³ (Neu)
- BE 21 Lagerbehälter Ammoniumsulfat - Lösung ASL mit 50 m³ Inhalt (Neu)
- BE 22 2-stufige Abluftreinigungsanlage (Neu)

Betriebszeiten: Tierhaltung ganzjährig 00:00 - 24:00 Uhr,
An- und Ablieverkehr für Futtermittel, Tiere und Flüssiggas 06:00 - 22:00 Uhr

Hinweise:

Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 7.1.7.1 G E *„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2000 oder mehr Mastschweineplätzen“*

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:
die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW.

Von dieser Genehmigung ist nicht eingeschlossen:

die Erlaubnis nach § 8 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage zur Tierhaltung wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV im folgenden Umfang genehmigt:

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	1 Schweinemaststall 2934 Plätze (Bestand) Insgesamt 12 Abteile mit 142 Buchten, Belegung mit 20 bzw. 21 Tieren, Spaltenboden, Güllekeller mit 1.355,36 m ³ Lagerkapazität
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	2 Güllebehälter 2.985 m³ (Änderung) Ø _{innen} : 22,88 m, r _{innen} : 11,44 m, Höhe: 7,26 m, mit Zeltdach Höhe: 9,06 m, Mix- und Entnahmeplatz 5 x 7 m
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	3 Ferkelaufzuchtstall 1.250 Plätze (Bestand) Spaltenboden, Abluft 1,5m über First
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	4 Sauenstall 130 Plätze (Bestand) Spaltenboden, Abluft 0,7m über First
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	5 Sauenstall 70 Plätze (Bestand) Spaltenboden, Abluft 1,5m über Dach

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	6 Stall für niedertragende Sauen 80 Plätze (Bestand)
bestehend aus:	Spaltenboden, Abluft 0,5m über Dach
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	7 Deckzentrum 40 Plätze (Bestand)
bestehend aus:	Spaltenboden, Abluft 1,5m über Dach
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	8 Scheune (Bestand)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	9 Güllebehälter 800m³ (Bestand)
bestehend aus:	wird stillgelegt
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	10 Remise (Bestand)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	11 Remise (Bestand)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	12 Futterzentrale/ Pferdestall für 6 Pferde (Bestand)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	13 Getreidesilo 150 t (Bestand)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	14 Quarantänestall 25 Plätze (Bestand)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	15 Garage (Bestand)
bestehend aus:	

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	16 Wohnhaus (Bestand)
bestehend aus:	(nicht Teil der Anlage)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	17 Futtermittelsilo 50,00 m³ (Bestand)
bestehend aus:	2 Stück
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	18 Gastank <5,00 m³ (Bestand)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	19 Futtermittelsilo 50,00 m³ (Bestand)
bestehend aus:	2 Stück
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	20 Futtermittelsilo 50,00 m³ (Neu)
bestehend aus:	2 Stück
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	21 ASL (Ammoniumsulfat - Lösung) Tank 50,00 m³ (Neu)
bestehend aus:	Länge: 10,70 m, ø 2,50 m
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	22 Abluftreinigungsanlage (Neu)
bestehend aus:	2-stufige Abluftreinigungsanlage der Fa. Schulz Systemtechnik

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

- entfällt

C) Auflagen

Anzeige und Mitteilungspflichten

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landrat des Kreises Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Der Landrat des Kreises Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen

- 1) Für die Abluftreinigungsanlage hat der Anlagenhersteller bzw. Fachfirma ein detailliertes Konzept betreffend die Dimensionierung, Bauweise, Wartung und Kontrolle zu erarbeiten und dem Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen.
- 2) Das Konzept der Abluftreinigungsanlage ist am Betriebsort aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn sowie der Baugenehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3) Der Anlagenhersteller bzw. Fachfirma hat vor der Inbetriebnahme der Filteranlage der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die Abluftreinigungsanlage ordnungsgemäß errichtet wurde.
- 4) Die Abluftreinigungsanlage muss die Emissionsminderungsgrade wie folgt kontinuierlich erreichen:
 - **Geruch:** im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein, die Geruchskonzentration am Reingasaustritt (biogener Geruch) darf maximal 300 GE/m³ Luft betragen,
 - **Gesamtstaub:** Abscheideleistung > 70 %,
 - **Ammoniak:** Abscheideleistung > 70 %.

Werden diese Anforderungen nicht erreicht bzw. eingehalten, so ist die Anlage bis zum Erreichen der erforderlichen Emissionsminderung umgehend nachzubessern.

- 5) Die Einhaltung der Anforderungen an die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage für alle Komponenten (Staub, Ammoniak, Geruch) sind durch erstmalige und wiederkehrende Messungen nachzuweisen. Dafür ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Abluftreinigungseinrichtung, in jedem Falle frühestens drei

Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die v.g. Emissionsbegrenzungen / -minderungen bei voller Stallbelegung und maximaler Sommerluftfrate (emissionsungünstigster Zustand) im gereinigten Abgas der Anlage an der Emissionsquelle eingehalten werden.

- 6) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Abluftreinigungsanlage entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- 7) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 einzurichten.
- 8) Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

- 9) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 10) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 11) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) sowie nach den Vorgaben des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 12) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Kreisverwaltung Paderborn unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 13) Die festgelegten Kontroll- und Wartungsarbeiten sind regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre

aufzubewahren. Das Betriebstagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden, sofern Maßnahmen zur Datensicherung getroffen worden sind.

Wasserrechtliche Bestimmungen

- 1) Die Anlagenteile der Abluftreinigungsanlage, die zur Aufnahme von Prozesswasser genutzt werden (Sammelgrube, Pumpensumpf usw.) sind gegen die entstehende Ammoniumsulfat - Lösung beständig auszuführen. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen der Abnahme der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn vorzulegen.
- 2) Der Lagerbehälter für Ammoniumsulfat - Lösung ist mit einer gegen diese Flüssigkeit beständigen Innenauskleidung (Leckschutzauskleidung) zu versehen.

Anm.: - Der Nachweis der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Maßnahme ist gegenüber dem Sachverständigen nach § 11 VAwS im Rahmen der Prüfung zur Inbetriebnahme zu erbringen.

- 3) Der Eignungsnachweis des Abfüllplatzes für Ammoniumsulfat - Lösung (Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS-NRW) ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn vorzulegen.
- 4) Mit der Errichtung des Abfüllplatzes für Ammoniumsulfat - Lösung darf erst begonnen werden, wenn die untere Wasserbehörde dieser Maßnahme zugestimmt hat.
Anm.: Grundlage für die Zustimmung ist die Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS-NRW.
- 5) Die Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage darf erst nach Abnahme und Zustimmung durch die untere Wasserbehörde des Kreises Paderborn erfolgen.

Anm.: - Maßgebend für die Zustimmung sind die Ergebnisse der Inbetriebnahme Prüfungen der Lageranlage und des Abfüllplatzes für Ammoniumsulfat des Sachverständigen nach § 11 VAwS-NRW sowie der Nachweis der Beständigkeit der Anlagenteile der Abluftreinigungsanlage die zur Aufnahme von Prozesswasser genutzt werden.

- Ein Abnahmetermin ist mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn rechtzeitig zu vereinbaren.

Abfallrechtliche Bestimmungen

- 1) Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle eingebaut werden (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür die Zustimmung des Landrates des Kreises Paderborn - Umweltamt, Tel.: 05251/308-6639 - erforderlich.
- 2) Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub verwendet werden.

Bauordnungsrechtliche Bestimmungen

- 1) Die zusätzlichen Angaben zum Brandschutz sind Bestandteil der Genehmigung. Die hervorgehenden brandschutztechnischen Anforderungen sind umzusetzen.

Landschaftsschutzrechtliche Bestimmungen

- 1) Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist ein Ersatzgeld in Höhe von $(435,25 \text{ m}^2 \times 3,95 \text{ €/qm})$ **1.719,24 €** an den Kreis Paderborn unter Angabe der Rechnungsnummer „Ersatzgeld 61-14-20087“ zu zahlen. (Hinweis: Das Ersatzgeld ist bereits eingegangen.)

Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

- 1) Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren.
- 2) Im Rahmen einer gefahrstoffbezogenen Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, z. B. Schwefelsäurelager -dosierung, Desinfektion usw. durchführen oder Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Der Arbeitgeber hat unter Berücksichtigung der Anforderungen der speziellen Sicherheitsdatenblätter und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen und die mit der Bedienung der Anlage beauftragten Arbeitnehmer entsprechend zu unterweisen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 14.03.2013, Az. 00686-12-14 durch den Kreis Paderborn wurde die Erweiterung der bestehenden Sauenanlage mit 320 Sauen und zugehöriger Ferkelplätze durch Errichtung eines Mastschweinestalles mit 2.934 Plätzen, dazugehörigen Futtersilos und einen Güllehochbehälter genehmigt.

In dem Bescheid wurde unter Abschnitt VII „Hinweise“ darauf aufmerksam gemacht, dass die beantragte Anlage unter den Erlass „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2013 fällt. Demnach sind für die davon betroffenen Stallanlagen innerhalb eines Jahres Anordnungen zu treffen, die eine Nachrüstung der Anlage mit einer Abluftreinigung vorsehen sofern die Stallanlagen über eine zentrale Abluftführung verfügen. Für die Umsetzung ist dann eine Frist von bis zu 3 Jahren vorgesehen. Darüber hinaus sind die Güllelagerbehälter mit einer Abdeckung zu versehen. Sofern es durch die nachträgliche Anordnung erforderlich wird die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage wesentlich zu ändern und ist in der Anordnung nicht abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, so bedarf die Änderung einer Genehmigung nach §16 BImSchG.

Mit Antrag vom 14.08.2014 mit Eingang vom 04.09.2014 mit den Nachträgen zuletzt vom 10.02.2015 hat Herr Paul Renneke die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen beantragt.

Die Änderung umfasst die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage für den Mastschweineestall, die Vergrößerung des genehmigten Güllehochbehälters von 21 m auf 22,88 m im Durchmesser, die Errichtung der zwei Futtersilobehälter und die Veränderung des Standortes von den Futtersilobehältern.

Die Errichtung der Abluftreinigungsanlage ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.7.1 Verfahrensart G E des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Abs. 3 ZustVO der Landrat des Kreises Paderborn als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht:

Die Anlage fällt unter Nr. 7.11.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG und ist mit dem Buchstaben X gekennzeichnet. Die Größen- und Leistungswerte bleiben durch die geplante Änderung aber unverändert. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gem. § 3 a öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die beantragte Änderung der Mastschweineanlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.1.7.1 Verfahrensart G E des Anhangs der 4. BImSchV und ist nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 7.1.7.1 Verfahrensart G des Anhangs der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Die Kapazität der Tierhaltungsanlage bleibt unverändert.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Bezirksregierung Detmold,
- der Gemeinde Hövelhof,
- der Landwirtschaftskammer NRW,
- den Landesbetrieb Wald und Holz,

- dem Landrat des Kreises Paderborn hier:
 - Amt 63 Bauen und Wohnen,
 - Amt 39 Veterinäramt,
 - Amt 66 Umweltamt.

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Hövelhof. Es ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, so dass dem Vorhaben die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen. Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Bauordnungs- und planungsrechtliche Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Gemeinde Hövelhof hat das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL, der VAWs NRW und der JGS AnlagenV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen:

Die Anlage fällt unter Art. 10 der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IED Anlage). Für die hier aufgeführte Anlage wurde das BVT Merkblatt „Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ veröffentlicht. BVT Schlussfolgerungen mit Emissionswerten, welche für die Genehmigung heranzuziehen sind, existieren nicht.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugestellt.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Hinweis zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden.

Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der VwGO nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Im Auftrag
gez.

Mathea

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
- 2) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Abfallrechtliche Hinweise

- 1) Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Nicht verwertbare Bauabfälle sind auf den dafür zugelassenen Deponien im Kreisgebiet ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2) Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

Hinweis:

Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Einsatz der Arbeitsmittel und Gefahrstoffe usw.) zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z. B. (Prüfungen, schriftliche Betriebsanweisungen, Hygienemaßnahmen, Freigabeverfahren Güllebehälter usw.) und zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG/§ 3 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV). Neben dem Normalbetrieb, sind auch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Störungen sowie Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen zu beurteilen.
- 2) Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, zum Beispiel: „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen, TRBA 500,“ sowie die zugehörigen ABAS Beschlüsse sind zu beachten.
- 3) Die gefahrstoffbezogene Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung der im § 7 Abs. 1 GefahrstoffV genannten Gesichtspunkte vorzunehmen. (§ 7 GefahrstoffV)
- 4) Der Arbeitgeber hat für die unterschiedlichen Arbeitsmittel die erforderlichen Informationen, die Hinweise zur sicheren Bereitstellung und Benutzung dieser Arbeitsmittel geben, z.B. über Wartungs- und Prüfvorschriften, zu beschaffen. Bedeutsame Informationen (z. B. berufsgenossenschaftliche Regelungen), sind bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen einzubeziehen. Erforderlichenfalls sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Beschäftigten sind in geeigneter Weise regelmäßig (die Fristen sind i. R. der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln) wiederkehrend zu unterweisen.

- 5) Der Betrieb der Baustelle ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Sicherheits- und Gesundheitsplanes im Sinne der Baustellenverordnung einzurichten.
- E) Landschaftsschutzrechtliche Hinweise
- 1) Der Bescheid des Landesbetrieb Wald und Holz NRW zur Umwandlung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart vom 26.02.2013 läuft am 31.12.2014 ab. Die Ersatzaufforstung ist spätestens bis zum 31.12.2014 vorzunehmen.
 - 2) Die Auflagen Nr. 1 – 8 des Punktes Landschaftsrechtliche Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 14.03.2013, Az.: 00686-12-14 bleiben unverändert bestehen.

KOPFZE

VIII. ANLAGEN

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	3
1	Anschreiben mit Beschreibung der geplanten Maßnahmen	2
2	Antragsformular	2
3	Topographische Karten	
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:5.000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2.000	1
	Übersichtsplan M 1:25.000	1
	Luftbild	1
	Lageplan M 1:500	1
4	Bauvorlagen mit Fließbildschema	
	Fließbilder	2
	Bauantragsformulare	6
	Baubeschreibung	8
	Berechnung der Nutzflächen, umbauter Raum, Baukosten	4
	Berechnung Güllelagerkapazität	2
	Nachweis der Abstandsflächen	2
	Grundriss Gülleebene M 1:100	1
	Grundriss Erdgeschoss M 1:100	1
	Schnitt Güllebehälter M 1:100	1
	Grundriss Güllebehälter mit Mix- und Entnahmeplatz M 1:100	1
	Schnitt A – A M 1:100	1
	Schnitt B – B durch die Abluftreinigungsanlage M 1:50	1
	Schnitt C – C M 1:100	1
	Ansicht Nord M 1:100	1
	Ansicht Ost M 1:100	1
	Ansicht Süd M 1:100	1
	Ansicht Ost mit ASI-Behälter M 1:100	1
	Ansicht West M 1:100	1
	Detail Mix- und Entnahmeplatz M 1:20	1
	Detail Mix- und Entnahmeplatz – ASL Tank M 1:20	1
	Detail Güllekeller M 1:20	1
	Prüfbericht	3
	Statische Berechnungen	169
5	Anlagen und Betriebsbeschreibung	

	Ergänzende Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11
	Beschreibung Abluftreinigung, Daten Abdeckung des GHB	77
6	Formulare 2-6	
	Formulare 2-6	17
7	Angaben zur Abwasserwirtschaft/ Niederschlagswasser	
	Allgemeine Beschreibung der abwassertechnischen Abläufe	2
	Niederschlagsentwässerung	14
	Übersichtskarte M 1:25.000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2.000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:5.000	1
	Lageplan mit Darstellung der Entwässerung M 1:500	1
8	Angaben/ Maßnahmen zu Immissionen	
	Umweltauswirkungen	1
	Stellungnahme der DEKRA Automobil GmbH v. 02.10.2014	2
	Aussage Bioaerosole	2
9	Naturschutz und Landschaftspflege	
	Ermittlung der Kompensationsflächen	2
	Lageplan mit Ausgleichsflächen M 1:500	1
10	Explosions- und Brandschutz	
	Angabe Brandschutz	1
	Grundriss Erdgeschoss mit Darstellung der Rettungswege M 1:100	1
11	Anlagen	
	Genehmigungsbescheid BImSchG v. 14.03.2013	24
	Bescheid Waldumwandlung	6

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
11. BlmSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BlmSchV - vom 05. März 2007; Stand 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV vom 8. Juni 2005; Stand 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)- vom 25. Juni 2005 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797 / FNA 2129-20)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen VwVfG. NRW vom 12. November 1999; (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW vom 23.08.1999 (SGV. NRW 2011)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548)
EAG Bau	Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I Seite 1359)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.255)

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft Stand 24.7.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777 / FNA 805-3-9)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA-Nr. 805-3)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS vom 20. März 2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VV-VAwS vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz – LG vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 Stand 19.06.2007 (GV. NRW. S. 228 / SGV. NRW. 791, ber. S. 316)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG - vom

29.07.2009 (BGBl. I S.2542)

- Rd. Erl Aufbringung von Nährstoffen auf landwirtschaftliche Flächen
(Nährstoffbeurteilungsblatt) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz II – 5 – 2220.20.03 / IV – 8 – 1573 –
29993 v. 12.11.2003 vom 12.11.2003 (MBI. NRW.2003 S. 1523)
- BioStoffV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit
biologischen Arbeitsstoffen - Biostoffverordnung – BioStoffV
vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50 / FNA-Nr. 805-3-6)
- BioAbfV Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf
landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
- Bioabfallverordnung - BioAbfV
vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955)
- DüG Düngegesetz
vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 481)
- DüV Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten
fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung – DüV
vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221)
- DüMV Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
- Düngemittelverordnung – DüMV -
vom 16. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2524)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW S. 662/SGV.NRW.282)